



SCHULE INNENSTADT ESSLINGEN

Abitur



- AGVO - Abschnitt 3
- Findet im 4. Kurshalbjahr statt → genaue Termine sind am schwarzen Brett oder zu finden auf

https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Dateien/Gymnasium/Dokumente_Abitur/Abitur_2025/Terminplan_2025_Detailplan.pdf

- Besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil
- Zulassung zum Abitur nur dann, wenn ein Bestehen noch möglich ist
- Der schriftliche Teil= 3 LF mit Aufgaben des KM



1. Das Leistungsfach Englisch

Zusätzlich zur schriftl. Prüfung gibt es eine **Kommunikationsprüfung (Termin wird noch bekannt gegeben - voraussichtlich März 2025)**. Diese zählt einfach, die schriftl. Abiturprüfung dreifach. Dauer: ca. 15 Minuten; Fachlehrkraft des LF Englisch + eine weitere von der SL bestimmten LK

2. Die Fächer Kunst, Musik, Sport

Zusätzlich zur schriftl. Prüfung gibt es einen fachpraktischen Teil mit der Gewichtung 50:50

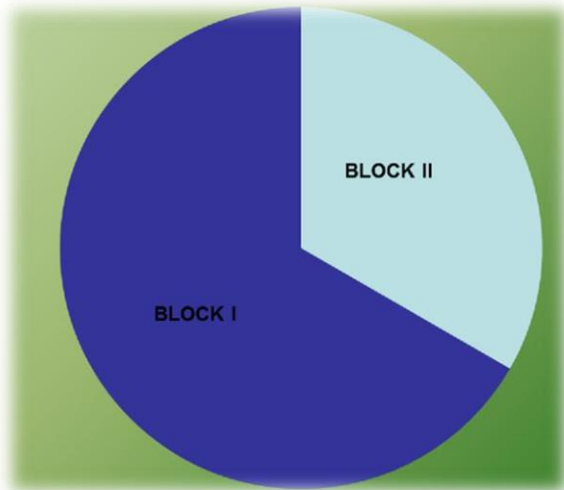
Termine für 2025 stehen noch nicht fest. → Alle wichtigen Termine werden über untis/ schwarzes Brett/ Mail oder Aushang mitgeteilt



Der mündliche Prüfungsteil:

- Aufgabe besteht aus Vorschlägen der FLK aus den Bildungsplänen. Prüfungsvorsitzender wählt Aufgabe aus. Vorbereitung 20 Minuten - Prüfung 20 Minuten
- Es können zusätzliche mündliche Prüfungen in den 3 LFs freiwillig gemacht werden bzw. vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden
- Die Vorgaben für die mündl. Prüfung wurden bei der Kurswahl berücksichtigt (D, M = Pflicht + Abdecken aller Anforderungsbereiche + nicht mehr als 40 Kurse anrechnungsfähig); auch Spanisch NB möglich
- GK/Geo kann nur mündl. Prüfungsfach sein, wenn der Kurs 4 HJ angeboten und besucht wird
- BLL kann eine mündl. Prüfung ersetzen (Anforderungsbereich Gesellschaftswissenschaften)





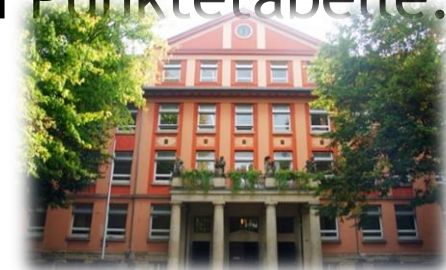
Block 1 = Leistungen in den Kursen - max. 600 (bei 15NP überall) Punkte erreichbar (mindestens 200)

Anrechnung von genau 40 Kursen (2 LF doppelt +12 Kurse der LF + 4 Kurse M, 4 Kurse D, mind. 4 Kurse FS, mind. 4 Kurse NW, 4 Kurse G, 2 Kurse BK/MU, Kurse Geo/GK + 2 Kurse Span - Neubeginner)

Block 2 = Abiturprüfung - max. 300 Punkte erreichbar (bei 15NP überall) (mindestens 100)

Anrechnung der 3 LF (S) und 2 BF(M) (im Normalfall 4-fache Wertung - bei schriftl.+mündl.Prüfung, wird schriftlich 2fach und mündlich einfach gewichtet)

→ Die Note ergibt sich aus einer vorgegebenen Punktetabelle.



- Bei 0 Punkten müssen in der zusätzlichen mündlichen Prüfung 3 Punkte erreicht werden
 - In der mündlichen Prüfung muss mindestens 1 Punkt erreicht werden
 - In allen 5 Prüfungsfächern müssen mindestens 100 Punkte (in 4-facher Wertung) erreicht werden
 - In 3 der 5 Prüfungsfächer, darunter 2 Leistungsfächer müssen 20 Punkte in vierfacher Wertung erreicht werden
- Ein Ausgleich mit Block II ist NICHT möglich!



Konkretes Rechenbsp.: Abiturbewertung Block I: Gustav Gans

	1. HJ	2. HJ	3. HJ	4. HJ
LF Deutsch	08	08	07	09
LF Englisch	12	13	11	12
LF Religion	07	07	07	07
BF Mathe	01	01	01	01
BF Geschichte	09	06	05	05
BF Spanisch	07	05	04	05
BF Sport	08	08	08	08
BF Geo/ GK	08	06	04	06
BF BK	06	05	05	05
BF Biologie	06	04	03	05
BF/ WF Psychologie	08	10		
	80	73	55	63

8 Unterkurse, davon max.3 LF (Gerade noch in Ordnung...)

Block I = 271 Punkte

Er hat 42 Kurse. Davon müssen 40 eingebracht werden.

→ Also kann er 2 klammern.

Leistungsfächer, Mathe, Geschichte, Spanisch, Bio, Gk/Geo können nicht geklammert werden.

Er kann folgende Kurse klammern:

- 2 Kurse BK
- 4 Kurse Sport
- (Rel./ Eth, wenn als BF)

Hier: 2 Kurse BK, weil am schlechtesten.

BLOCK 1: $271 - 10(BK) = 261$ Punkte + 80, weil doppelt gewichtet 2 LF = **341 Punkte**

- 2 LF doppelt gewichtet (hier: Englisch und Deutsch alle 4 Kurse doppelt!)

→ $E I = 341 \times 40 / 48 = 284,1 \rightarrow 285$

→ Zum Abitur zugelassen (mind.200)!





Konkretes Rechenbsp.: Abiturbewertung Block II: Gustav Gans

	Schriftl. Prüfung	K-Prüfung	4-fache Wertung
LF Englisch	10	12 → 11 gesamt	44
LF Deutsch	07		28
LF Religion	0	Muss in mündliche Prüfung!!!! In der Prüfung MUSS er 3 Punkte haben, da $PF = (2 \times 0 + 3) / 3$ = 1 Punkt	04
BF Mathe		01	04
BF Geschichte		05	20

BLOCK II: Gerade so bestanden, da 100 Punkte im Abiturblock!



> **Im vierten Halbjahr legen Sie**

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihre mündlichen Prüfungsfächer und gegebenenfalls eine vierte GFS fest.

> **Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres**

- erfahren Sie Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- erfahren Sie, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für Sie festgelegt hat.

> **Spätestens einen Schultag nach der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres beziehungsweise der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie**

- welche beiden Leistungsfächer Sie doppelt gewichten wollen;
- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.



Ausgabe Zeugnisse 3. HJ über Tutoren	31.01.2025 - Deutschschiene
Beginn des Unterrichts 4. HJ	03.02.2025
Wahl der mündlichen Prüfungsfächer	03.02.2025
Späteste Zustellung der Nichtzulassung zur Abiturprüfung	03.02.2025
Belehrung La/ Fo und Abzeichnen - Schülerversammlung JG 2	27.01.2025
Fachpraktische Prüfung BK	Ab 03.02.2025 - genauer Termin noch nicht bekannt
Kommunikationsprüfung Englisch - Haupttermin	Wird noch bekannt gegeben



Schriftliches Abitur: Deutsch	29.04.2025 - 09:00-14:15
Schriftliches Abitur: BK + Sport	05.05.2025 - 09:00-13:00
Schriftliches Abitur : Ethik, GK, Geo, G, Mu, Wi - in den KOOP-Schulen	05.05.2025 - 09:00-13:30
Schriftliches Abitur: Englisch	07.05.2025 - 09:00-13:30
Schriftliches Abitur: Mathe	09.05.2025 - 09:00 - 14:00
Schriftliches Abitur: Biologie	16.05.2025 - 09:00 - 14:00
Schriftliches Abitur: Physik	20.05.2025 - 09:00-14:00 Uhr
Schriftliche Abiturprüfungen - Nachtermine	12.05.-03.06.2025
Wiederbeginn des regulären Unterrichts laut Stundenplan	22.05.2025 → noch mündliche Noten möglich!!!
Eröffnung der Abiturergebnisse + Beratung	26.06.2025 - 03.07.2025
Festlegung von Zusatzprüfungen	Noch nicht bekannt
Festlegung der Doppelgewichtung der LF	
Mündliches Abitur an der SIE	Noch nicht bekannt (30.06.-09.07.2025)
Verleihung der Abiturzeugnisse (im kleinen Rahmen) an der Schule	Noch nicht bekannt (letzter Termin 09.07)

• Täuschungshandlung

§ 30

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. [§ 27](#) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 und [§ 27](#) Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.



- Krankheit etc.

§ 29

Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; [§ 27](#) Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport das leitende Mitglied des Fachausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wird.

(3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.



Feier: privat vs. schulisch



privat	schulisch
Aufsichtspflicht und Organisation liegt bei den Schülern/ Eltern	- Zeugnisausgabe in feierlichem Rahmen - klein
- Durchführung/ Organisation Abiball	
- Durchführung/ Organisation Abifahrt	
- Abizeitung - in Absprache und Zusammenarbeit mit SL und datenschutzkonformen Vorgaben	
- Abifilm - in Absprache und Zusammenarbeit mit SL und datenschutzkonformen Vorgaben	
- Geschenke	



